Preußische Gesetzsammlung

Nr. 10.

(Nr. 10950). Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Düsseldorf und die Organisation der Amtsgerichte in Düsseldorf, Gerresheim, Neuß und Ratingen. Vom 21. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Vom 1. April 1909 ab werden nach Maßgabe der in den Anlagen I bis VII abgedruckten Verträge die nachstehend bezeichneten Teile der Landkreise Düsseldorf und Neuß von diesen abgetrennt und mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Düsseldorf vereinigt:

I. vom Landkreise Düsseldorf

a) die Landgemeinde Himmelgeist,

b) die Landgemeinde Eller, mit Ausnahme der in dem Vertrag — Anlage II — bezeichneten Parzellen,

c) die Stadtgemeinde Gerresheim, mit Ausnahme der in dem Vertrag — Anlage III — bezeichneten Parzellen,

d) von der Landgemeinde Ludenberg die in dem Vertrag — Anlage IV — bezeichneten Parzellen,

e) die Landgemeinde Rath, mit Ausnahme der in dem Vertrag — Anlage V — bezeichneten Parzellen,

f) von der Ortschaft Lohausen die in dem Vertrag — Anlage VI — bezeichneten Parzellen,

g) die Ortschaft Stockum;

II. vom Landkreise Neuß

die Landgemeinde Heerdt, mit Ausnahme der in dem Vertrag — Anlage VII — bezeichneten Parzellen.

§ 2.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab werden von der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Düsseldorf die Parzellen der früheren Ortschaft Wersten Flur 1

Ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1909.

Nr. 1663/395 usw., 1664/395 usw., 445 bis 460, 875/461, 876/471, 472/XIII, 42 bis 981/501, 973/511 bis 979/511 abgetrennt und mit dem Landkreise Düsseldorf vereinigt.

§ 3.

Die Amtsgerichte Gerresheim, Neuß und Ratingen behalten ihre bisherigen Bezirke bis auf weiteres bei. Das Amtsgericht Gerresheim führt vom ersten Tage des auf den Tag der Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats an die Bezeichnung Düsseldorf-Gerresheim.

Durch Königliche Verordnung können:

a) die im § 1 unter Ia, Ib, Id und Ie sowie unter II aufgeführten Gemeinden und Teile von Gemeinden dem Amtsgericht in Düsseldorf unter Abtrennung von den Amtsgerichtsbezirken Düsseldorf-Gerresheim, Neuß und Ratingen zugelegt sowie
b) innerhalb des erweiterten Stadtkreises Düsseldorf Grenzberichtigungen zwischen den Amtsgerichten Düsseldorf und Düsseldorf-Gerresheim vorgenommen werden.

Veränderungen von Eisenbahnstrecken, Straßen oder Wegen, welche die Grenze zwischen den Amtsgerichten Düsseldorf und Düsseldorf-Gerresheim innerhalb des erweiterten Stadtkreises Düsseldorf bilden, ziehen die Veränderung der Amtsgerichtsgrenze von selbst nach sich.

Im Falle der Vereinigung der im § 2 aufgeführten Parzellen oder von Restbezirken der im § 1 bezeichneten Gemeinden mit einer zu einem anderen Amtsgerichtsbezirke gehörigen Gemeinde kann das Inkrafttreten der damit verbundenen Änderung der Amtsgerichtsgrenzen durch Königliche Verordnung auf einen späteren Tag als den des Wirksamwerdens der Eingemeindung bestimmt werden.

§ 4.

In Hinsicht auf die Wahlen zum Hause der Abgeordneten scheidet mit dem Zeitpunkte der Vereinigung die Landgemeinde Heerdt, mit Ausnahme der in dem Vertrag — Anlage VII — bezeichneten Parzellen, aus dem durch die Kreise Neuß, Grevenbroich und Crefeld Land gebildeten Wahlbezirke (Nr. VIII 12 des Anlageverzeichnisses zu dem Gesetze, betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 27. Juni 1860 — Gesetzsamml. S. 357 —) aus und tritt dem die Stadt und den Kreis Düsseldorf umfassenden Wahlbezirke (Nr. VIII 4 des genannten Verzeichnisses) hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 21. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow.

Anlage I.

Zwischen der Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Marx in Düsseldorf, und der Landgemeinde Himmelgeist, vertreten durch den Bürgermeister Julius Melies zu Benrath und den k. Gemeindevorsteher Anton Olbertz zu Himmelgeist, wird auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Düsseldorf vom 27. Oktober 1908 sowie des Gemeinderats in Himmelgeist vom 17. September 1908 nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Vom 1. April 1909 ab wird die Landgemeinde Himmelgeist vom Landkreise Düsseldorf getrennt und mit dem Stadtkreise Düsseldorf unter einheitlicher Verwaltung vereinigt.

Die Einwohner von Düsseldorf und Himmelgeist werden von dem Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie wegen der Benutzung der in dem erweiterten Stadtbezirke vorhandenen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt.

§ 2.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde Düsseldorf tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Himmelgeist als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Düsseldorf die Verwaltung der Gemeindeobliegenheiten für Himmelgeist sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten.

§ 4.

Die in Düsseldorf geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in Himmelgeist in gleicher Weise Wirksamkeit.

Der Oberbürgermeister von Düsseldorf hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der vorbezeichneten Bestimmungen zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Düsseldorfer Bestimmungen verlieren die bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Gemeindebeschlüsse und sonstigen für Himmelgeist bestehenden Bestimmungen ihre Geltung.

§ 5.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Bewohner von Düsseldorf oder Himmelgeist eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenden Rechten anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 6.

Die zur Zeit der Vereinigung angestellten Lehrer, Lehrerinnen und sonstigen Beamten der von Düsseldorf zu übernehmenden Schulen von Himmelgeist treten von diesem Zeitpunkt an mit ihrem Diensteinkommen und ihren Ansprüchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Dienst der Stadt Düsseldorf über.

Düsseldorf, den 5. Februar 1909.

Der Oberbürgermeister.

Marx.

Benrath, den 8. Februar 1909.

Der Bürgermeister von Benrath.

Melies.

Himmelgeist, den 8. Februar 1909.

Der k. Gemeindevorsteher.

Olbertz.

Anlage II.

Zwischen der Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Marx in Düsseldorf, einerseits und der Landgemeinde Eller, vertreten durch den Bürgermeister Joseph Stick in Eller, anderseits ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Düsseldorf vom 4. Februar 1909 sowie des Gemeinderats in Eller vom 11. Februar 1909 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1909 ab wird die Landgemeinde Eller von dem Landkreise Düsseldorf getrennt und mit dem Stadtkreise Düsseldorf unter einer einheitlichen Verwaltung vereinigt.

Ausgenommen von der Eingemeindung werden die Parzellen Flur 4 Nr. 78/VII, 13 bis 1154/80, aus der Parzelle Nr. 727/81 usw. der südlich

der Parzelle Nr. 726/77 gelegene Teil, 728/81 bis 1150/146, 871/147, 897/147, 147/VII, 15, 616/148, 615/149 usw., 614/150, der Teil der Parzelle Nr. 790/153, welcher südlich der Verlängerung der nördlichen Grenze der Parzelle Nr. 614/150 liegt, Nr. 791/153 bis 1101/153, 735/160, 736/160, 823/160, 824/160, 1000/160, 1001/160.

Die Einwohner von Düsseldorf und Eller werden von dem Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt, soweit nicht im nachstehenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde Düsseldorf tritt somit in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der Gemeinde Eller als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Düsseldorf die Verwaltung der Gemeideangelegenheiten von Eller sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Düsseldorf tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Eller zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Düsseldorf geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in Eller Wirksamkeit, soweit in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister zu Düsseldorf hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der vorbezeichneten Bestimmungen zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Düsseldorfer Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Gemeindebeschlüsse und sonstigen Bestimmungen von Eller ihre Geltung.

§ 5.

In dem Bezirke des späteren Stadtteils Eller wird eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet werden, umfassend Standesamt, Steuerzahlstelle, Sparkassenzweigstelle und Polizeibureau.

§ 6.

Die zur Zeit der Vereinigung angestellten Beamten, Lehrer und Lehrerinnen der Landgemeinde Eller treten von diesem Zeitpunkt an mit ihrem Dienstein-

kommen und mit ihren Ansprüchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Dienst der Stadt Düsseldorf über.

Die Stadtgemeinde Düsseldorf übernimmt die Verpflichtung, den gesetzlichen Ansprüchen des jetzigen Bürgermeisters von Eller auf sein Diensteinkommen vom Tage der Vereinigung der beiden Gemeinden ab Genüge zu leisten, falls nicht zwischen ihm und der Stadt Düsseldorf ein anderweitiges Übereinkommen getroffen wird. Unter Diensteinkommen wird dabei alles mit der Stelle verbundene Einkommen verstanden, abzüglich der davon zu machenden Aufwendungen.

§ 7.

Zum Zwecke der Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung bilden die jetzige Stadtgemeinde Düsseldorf einerseits und die Landgemeinde Eller andererseits bis zum 1. Januar 1925 je einen besonderen Wahlbezirk.

Auf den Wahlbezirk der jetzigen Stadtgemeinde Düsseldorf entfallen 45 Stadtverordnete, auf denjenigen der Landgemeinde Eller 3 Stadtverordnete und zwar je einer für jede Abteilung.

Die Wahlen finden — bis auf die erste Wahl — in den beiden Wahlbezirken gleichzeitig statt.

Von den in dem Wahlbezirke der Landgemeinde erstmalig gewählten 3 Stadtverordneten scheidet einer am 1. Januar 1911, einer am 1. Januar 1913 und der dritte am 1. Januar 1915 aus. Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Das Ortsstatut der Stadt Düsseldorf, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen, vom 8. Januar 1901 tritt für den Wahlbezirk der Gemeinde Eller nicht in Kraft, vielmehr erfolgt in diesem Wahlbezirke die Bildung der Wählerabteilungen nach § 1 und, nachdem der Wahlbezirk die Zahl von 10 000 Einwohnern überschritten haben wird, nach § 1 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gesetzsamml. S. 185).

§ 8.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Bewohner von Düsseldorf oder Eller eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenden Rechten anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 9.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Düsseldorf, den 5. Februar 1909. Eller, den 11. Februar 1909.

Der Oberbürgermeister Der Bürgermeister von Eller

Marx. Stick.

Anlage III.

Zwischen der Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Marx in Düsseldorf, einerseits und der Stadt Gerresheim, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hennighausen in Gerresheim, anderseits ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Düsseldorf vom 4. Februar 1909 sowie der Stadtverordnetenversammlung in Gerresheim vom 28. Januar 1909 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1909 ab wird die Stadt Gerresheim von dem Landkreise Düsseldorf getrennt und mit dem Stadtkreise Düsseldorf unter einer einheitlichen Verwaltung vereinigt.

Ausgenommen von der Eingemeindung werden die Parzellen Flur XIV Nr. 857/126, 858/126, 564/126, 566/126, 567/126, 568/127, 128 bis 185/136.

Die Einwohner von Düsseldorf und Gerresheim werden von dem Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt, soweit nicht im nachstehenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde Düsseldorf tritt somit in alle privaten Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt Gerresheim als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Düsseldorf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Gerresheim sowie die dem Bürgermeister daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung Düsseldorf tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Stadtverwaltung von Gerresheim zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Düsseldorf geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in Gerresheim Wirksamkeit, soweit in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister zu Düsseldorf hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der vorbezeichneten Bestimmungen zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Düsseldorfer Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen von Gerresheim ihre Geltung.

§ 5.

In dem Bezirke des späteren Stadtteils Gerresheim wird eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet werden, umfassend Standesamt, Steuerzahlstelle, Sparkassenzweigstelle, Armen- und Polizeibureau.

§ 6.

Die zur Zeit der Vereinigung angestellten Beamten, Lehrer und Lehrerinnen der Stadtgemeinde Gerresheim treten von diesem Zeitpunkt an mit ihrem Diensteinkommen und mit ihren Ansprüchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Dienst der Stadt Düsseldorf über.

§ 7.

Zum Zwecke der Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung bilden die jetzige Stadtgemeinde Düsseldorf einerseits und die Stadtgemeinde Gerresheim anderseits bis zum 1. Januar 1925 je einen besonderen Wahlbezirk. Auf den Wahlbezirk der jetzigen Stadtgemeinde Düsseldorf entfallen 45 Stadtverordnete, auf denjenigen der Stadtgemeinde Gerresheim 3 Stadtverordnete und zwar je einer für jede Abteilung.

Die Wahlen finden — bis auf die erste Wahl — in den beiden Wahlbezirken gleichzeitig statt.

Von den in dem Wahlbezirke der Stadtgemeinde Gerresheim erstmalig gewählten 3 Stadtverordneten scheidet einer am 1. Januar 1911, einer am 1. Januar 1913 und der dritte am 1. Januar 1915 aus. Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Das Ortsstatut der Stadt Düsseldorf, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen, vom 8. Januar 1901 tritt für den Wahlbezirk der Gemeinde Gerresheim nicht in Kraft, vielmehr erfolgt in diesem Wahlbezirke die Bildung der Wählerabteilungen nach § 1 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gesetzsamml. S. 185).

§ 8.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Zwecke des Unterstützungswohnsitzes für die Bewohner von Düsseldorf oder Gerresheim eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenden Rechten anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 9.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Düsseldorf, den 5. Februar 1909. Gerresheim, den 28. Januar 1909.

Der Oberbürgermeister. Der Bürgermeister von Gerresheim.

Marx. Hennighausen.

Anlage IV.

Zwischen der Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Marx in Düsseldorf, einerseits und der Landgemeinde Ludenberg, vertreten durch den Bürgermeister de Jong in Ludenberg, anderseits ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Düsseldorf vom 4. Februar 1909 sowie des Gemeinderats in Ludenberg vom 1. Februar 1909 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1909 ab werden aus der Landgemeinde Ludenberg

aus Flur XII die Parzellen Nr. 9 bis 230/20, 21, aus den Nrn. 22/I. 12, 228/22, 23, 268/28, 226/29, 225/33, 224/34, 34/III. 6, 35, 47 der Teil, welcher innerhalb eines 5 Meter breiten, an der Straße nach Hilden und dem Feldwege nach Klein Düssel entlang laufenden Streifens liegt, aus Nr. 51 der Teil, welcher südlich der Verbindungslinie der nördlichen Grenze des vorerwähnten Streifens und der nördlichen Grenze der Parzelle Nr. 46 liegt, ferner die Nr. 46, 48, 52, 206/57, 254/57, aus Parzelle Nr. 56 der Teil, welcher südlich der Verbindungslinie der nordöstlichen Grenze der Parzelle Nr. 254/57 und der nördlichen Ecke des scharfen Wegeknicks liegt, Nr. 58 bis 172/122,

Flur XIII und XVII ganz,

Flur XVIII unter Ausschluß der Parzellen 284/3, 285/4, 239/7 usw., 16, 240/19 bis 174/27, 171/46, 102/47, 216/47, 232/47 usw., 254/47 usw. bis 257/47 usw., 214/48, 49 bis 271/94 usw., 288 bis 318,

aus Flur XXI die Parzellen 31/7 bis 34/7, 8,

aus Flur XXII die Parzellen 225/0.51, 216/0.51, 182/2 und aus 180/0.51 der Teil, welcher westlich der Verlängerung der westlichen Grenze der Parzelle Nr. 161/10 liegt,

von dem Landkreise Düsseldorf getrennt und mit dem Stadtkreise Düsseldorf unter einer einheitlichen Verwaltung vereinigt.

Die Einwohner von Düsseldorf und des angegebenen Teiles von Ludenberg werden von dem Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt, soweit nicht im nachstehenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Die Stadt Düsseldorf übernimmt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Ludenberg, soweit es nicht in der Restgemeinde Ludenberg belegen ist, und verschmilzt es bei der kommunalen Vereinigung mit dem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Stadt Düsseldorf.

Die erweiterte Stadtgemeinde Düsseldorf tritt mit dieser Maßgabe in die privaten Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde Ludenberg als deren Rechtsnachfolgerin ein.

Die Vermögensauseinandersetzung wird zwischen der Stadt Düsseldorf und der Restgemeinde Ludenberg in der Weise geregelt, daß die Stadt Düsseldorf der Restgemeinde Ludenberg einen Monat nach der Eingemeindung (§ 1) den Betrag von 45 000 Mark bar auszahlt.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Düsseldorf in dem einzugemeindenden Teile die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Ludenberg sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und tritt demgemäß in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Ludenberg zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Düsseldorf geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in dem einzugemeindenden Teile von Ludenberg Wirksamkeit, soweit in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister von Düsseldorf hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der vorbezeichneten Bestimmungen zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Düsseldorfer Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative,

Steuerordnungen, Gemeindebeschlüsse und sonstigen Bestimmungen von Ludenberg ihre Geltung.

Von denjenigen Personen, die am 1. April 1909 im Ludenberger Bezirke zur Einkommensteuer veranlagt waren oder ihren Wohnsitz hatten, werden bis zum 1. April 1917 an Gemeindeeinkommensteuer 30 Prozent weniger Zuschlag erhoben als im übrigen Stadtbezirke Düsseldorf, mindestens jedoch 110 Prozent.

Die Steuerermäßigung bleibt erloschen, wenn ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz aus dem Ludenberger Bezirke verlegt hat und ihn dann in diesen Bezirk wieder zurückverlegt.

§ 5.

Die zur Zeit der Vereinigung angestellten Beamten, Lehrer und Lehrerinnen der Landgemeinde Ludenberg, mit Ausnahme des Polizeisergeanten Pelzer, treten von diesem Zeitpunkt an mit ihrem Diensteinkommen und mit ihren Ansprüchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Dienst der Stadt Düsseldorf über.

Die Stadtgemeinde Düsseldorf übernimmt die Verpflichtung, den gesetzlichen Ansprüchen des jetzigen Bürgermeisters von Ludenberg auf sein Diensteinkommen vom Tage der Eingemeindung — § 1 — ab Genüge zu leisten, falls nicht zwischen ihm und der Stadt Düsseldorf ein anderweitiges Übereinkommen getroffen wird. Unter Diensteinkommen wird dabei alles mit der Stelle verbundene Einkommen verstanden, abzüglich der davon zu machenden Aufwendungen.

§ 6.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Bewohner von Düsseldorf oder Ludenberg hinsichtlich des einzugemeindenden Teiles eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenden Rechten anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 7.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Düsseldorf, den 5. Februar 1909. Ludenberg, den 1. Februar 1909.

Der Oberbürgermeister.
Marx.

Der Bürgermeister.
de Jong.

Anlage V.

Zwischen der Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Marx in Düsseldorf, einerseits und der Landgemeinde Rath, vertreten durch den Bürgermeister David in Rath, anderseits ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Düsseldorf vom 4. Februar 1909 sowie des Gemeinderats in Rath vom 3. Februar 1909 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1909 ab wird die Landgemeinde Rath von dem Landkreise Düsseldorf getrennt und mit dem Stadtkreise Düsseldorf unter einer einheitlichen Verwaltung vereinigt.

Ausgenommen von der Eingemeindung werden die Parzellen:

Flur I Nr. 214/1 bis 220/2, 3 bis 50, 355/51, 104 bis 126, 269/130 bis 329/169, 197/163, 165, 170;

Flur II Nr. 126/19, 371/19;

Flur III Nr. 221/1 bis 586/8, 587/10 usw. bis 289/17, 479/19 und der Teil der Parzellen Nr. 588/8 usw. und 593/18, welcher nördlich der Verlängerung der nördlichen Grenze der Parzelle Nr. 589/27 usw. liegt;

Flur IV Nr. 407/1 bis 424/25, 529/26 bis 44, 360/163, 164 bis 564/311, 312, 404/313, 316, aus 555/317 der Teil, welcher östlich der Parzellen Nr. 318, 321, 322 und der Verbindungslinie der südlichen Ecke der Parzelle Nr. 322 und der nordöstlichen Ecke der Parzelle Nr. 331 liegt;

Flur V Nr. 1, 2, 986/10 bis 12;

Flur VI Nr. 195/61;

Flur VII Nr. 494/1, 495/2, 496/2a, 3 bis 46, 139/47, 140/47, 138/48, 143/48, 134/51, 135/51, 131/52;

Flur VIII Nr. 157/1, 158/1, 160/2 usw., 3 bis 31, 164/32 usw., 115/40 usw. bis 99;

Flur IX Nr. 7 bis 16, 23 bis 32, 90/36 und der Teil der Parzellen Nr. 21, 22, 89/33, der außerhalb der Rennbahn und des darum führenden Weges liegt;

Flur X Nr. 70/1, 71/1, 84/1.

Die Einwohner von Düsseldorf und Rath werden von dem Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt, soweit nicht im nachstehenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde Düsseldorf tritt somit in alle privaten Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde Rath als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Düsseldorf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Rath sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Düsseldorf tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Rath zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Düsseldorf geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in Rath Wirksamkeit, soweit in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister zu Düsseldorf hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der vorbezeichneten Bestimmungen zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Düsseldorfer Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Gemeindebeschlüsse und sonstigen Bestimmungen von Rath ihre Geltung.

§ 5.

Bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer nach dem gemeinen Werte auf Grund der Steuerordnung der Stadt Düsseldorf vom 12. Dezember 1899 wird für das einzugemeindende Gebiet der Gemeinde Rath kein höherer Gesamtbetrag umgelegt werden, als sich aus der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer multipliziert mit dem jeweils für die Stadt Düsseldorf erforderlichen Umlageprozentsatze dieser Steuer ergibt. Dieser Prozentsatz wird alljährlich in dem zu dem Gemeindehaushaltsetat der Stadt Düsseldorf aufzustellenden Steuerverteilungsplan festgesetzt und in dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung über die Deckung des Gemeindesteuerbedürfnisses zum Ausdrucke gebracht. Der auf die einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke entfallende Steuerbetrag gelangt gemäß § 2 Abs. 2 der Steuerordnung vom 12. Dezember 1899 zur Feststellung und Erhebung.

Die vorstehende Bestimmung gilt nur bis zum 1. April 1919. Sie tritt vorher außer Kraft, wenn die in dem Wahlbezirke Rath gewählten Stadtverordneten einen dahingehenden einstimmigen Antrag stellen und die Stadtverordnetenversammlung von Düsseldorf entsprechend beschließt oder wenn die Steuerordnung

vom 12. Dezember 1899 durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung von Düsseldorf durch eine andere Steuerordnung als auf Grund des gemeinen Wertes ersetzt wird.

§ 6.

In dem Bezirke des späteren Stadtteils Rath wird eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet werden, umfassend Standesamt, Steuerzahlstelle, Sparkassenzweigstelle und Polizeibureau.

§ 7.

Die zur Zeit der Vereinigung angestellten Beamten, Lehrer und Lehrerinnen der Landgemeinde Rath treten von diesem Zeitpunkt an mit ihrem Diensteinkommen und mit ihren Ansprüchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Dienst der Stadt Düsseldorf über.

Die Stadtgemeinde Düsseldorf übernimmt die Verpflichtung, den gesetzlichen Ansprüchen des jetzigen Bürgermeisters von Rath auf sein Diensteinkommen vom Tage der Vereinigung der beiden Gemeinden ab Genüge zu leisten, falls nicht zwischen ihm und der Stadt Düsseldorf ein anderweitiges Übereinkommen getroffen wird. Unter Diensteinkommen wird dabei alles mit der Stelle verbundene Einkommen verstanden, abzüglich der davon zu machenden Aufwendungen.

§ 8.

Zum Zwecke der Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung bilden die jetzige Stadtgemeinde Düsseldorf einerseits und die Landgemeinde Rath andererseits bis zum 1. Januar 1925 je einen besonderen Wahlbezirk.

Auf den Wahlbezirk der jetzigen Stadtgemeinde Düsseldorf entfallen 45 Stadtverordnete, auf denjenigen der Landgemeinde Rath 3 Stadtverordnete und zwar je einer für jede Abteilung.

Die Wahlen finden — bis auf die erste Wahl — in den beiden Wahlbezirken gleichzeitig statt.

Von den in dem Wahlbezirke der Landgemeinde erstmalig gewählten 3 Stadtverordneten scheidet einer am 1. Januar 1911, einer am 1. Januar 1913 und der dritte am 1. Januar 1915 aus. Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Das Ortsstatut der Stadt Düsseldorf, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen, vom 8. Januar 1901 tritt für den Wahlbezirk der Gemeinde Rath nicht in Kraft, vielmehr erfolgt in diesem Wahlbezirke die Bildung der Wählerabteilungen nach § 1 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gesetzsamml. S. 185).

§ 9.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Bewohner von Düsseldorf oder Rath eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den

lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenden Rechten anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 10.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Düsseldorf, den 5. Februar 1909. Rath, den 8. Februar 1909.

Der Oberbürgermeister. Der Bürgermeister von Rath.

Marx. David.

Anlage VI.

Zwischen der Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Marx in Düsseldorf, einerseits und der Landgemeinde Lohausen-Stockum, vertreten durch den Bürgermeister Derpmann in Kaiserswerth und den Gemeindevorsteher Peter von Holtum in Stockum, anderseits ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Düsseldorf vom 4. Februar 1909 sowie des Gemeinderats in Lohausen-Stockum vom 3. Februar 1909 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1909 ab werden von der Landgemeinde Lohausen-Stockum die Ortschaft Stockum und von der Ortschaft Lohausen die Parzellen Flur III Nr. 3, 546/0.23, 545/23 usw., von Parzelle 563/23 usw. der Teil, welcher östlich der Verlängerung der westlichen Grenze der Parzelle 545/23 usw. liegt, 263/23, 47, 542/0.47, 466/49 bis 87, 373/101, 159 bis 165 von dem Landkreise Düsseldorf getrennt und mit dem Stadtkreise Düsseldorf unter einer einheitlichen Verwaltung vereinigt.

Die Einwohner von Düsseldorf und des angegebenen Teiles von Lohausen-Stockum werden vom Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt, soweit nicht im nachstehenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Düsseldorf und der Gemeinde Lohausen-Stockum, soweit es auf die Ortschaft Stockum

entfällt oder im Gebiete des einzugemeindenden Teiles von Lohausen liegt, wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde Düsseldorf tritt mit dieser Maßgabe in alle privaten Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde Lohausen=Stockum als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Düsseldorf in dem einzugemeindenden Teile die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Lohausen=Stockum sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und tritt demgemäß in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Lohausen=Stockum zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Düsseldorf geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in dem einzugemeindenden Teile von Lohausen=Stockum Wirksamkeit, soweit in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister zu Düsseldorf hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der vorbezeichneten Bestimmungen zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Düsseldorfer Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Gemeindebeschlüsse und sonstigen Bestimmungen von Lohausen=Stockum ihre Geltung.

§ 5.

Die zur Zeit der Vereinigung angestellten Lehrer und Lehrerinnen der Schule in Stockum treten von diesem Zeitpunkt an mit ihrem Diensteinkommen und mit ihren Ansprüchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Dienst der Stadt Düsseldorf über.

§ 6.

Über die infolge der Eingemeindung notwendig werdende vermögensrechtliche Auseinandersetzung beschließt gemäß § 2 der Städteordnung und der §§ 8 und 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Bezirksausschuß vorbehaltlich der den Beteiligten zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, sofern nicht zwischen den Beteiligten eine Einigung über die Auseinandersetzung zustande kommt.

§ 7.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Bewohner von Düsseldorf oder

Lohausen-Stockum hinsichtlich des einzugemeindenden Teiles eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenden Rechten anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 8.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Düsseldorf, den 5. Februar 1909. Kaiserswerth / Lohausen-Stockum, den 9. Februar 1909.

Der Oberbürgermeister.
Marx.

Der Bürgermeister.
Derpmann.

Der Gemeindevorsteher.
P. v. Holtum.

Anlage VII.

Zwischen der Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Marx in Düsseldorf, einerseits und der Landgemeinde Heerdt, vertreten durch den Bürgermeister Nicolaus Knopp in Heerdt-Obercassel, anderseits ist auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Düsseldorf vom 4. Februar 1909 sowie des Gemeinderats in Heerdt vom 2. Dezember 1908 und 25. Januar 1909 nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Vom 1. April 1909 ab wird die Landgemeinde Heerdt von dem Landkreise Neuß getrennt und mit dem Stadtkreise Düsseldorf unter einer einheitlichen Verwaltung vereinigt.

Ausgenommen von der Eingemeidung werden die Parzellen:

Flur XVI Nr. 622/125 bis 534/157, aus 436/158, 164 und 166 der Teil, welcher südwestlich der Verlängerung der nordöstlichen Grenze der Parzellen 622/125 und 623/125 liegt, 495/159 bis 163, ferner die Nr. 165, 168 bis 720/176, 694/177, 721/177, 695/178, 722/178, 723/178 usw., 725/179 usw., soweit deren

Flächen nicht in die Fluchtlinien der Wiesenstraße fallen, aus Nr. 207 der Teil, welcher südlich einer vom Schnittpunkte der nordwestlichen Grenze der Parzelle Flur XVII Nr. 35 mit der westlichen Grenze der Parzelle Flur XVII Nr. 139/0.37 aus zur Längsrichtung der Parzelle Flur XVII Nr. 35 gezogenen Senkrechten liegt;

Flur XVII Nr. 155/1 bis 13, 14, aus 242/0.14 und 139/0.37 der Teil, welcher südlich der unter Flur XVI beschriebenen Senkrechten liegt, 243/0.14, 15 bis 36, 208/50, 212/51, 216/52, 53 bis 56, 217/57, 58 bis 224/66, aus 227/67 der Teil, welcher südwestlich der Verlängerung der südwestlichen Grenze der Parzelle 236/81 liegt, 225/67, 226/67, 228/68, 232/69 usw., 77 bis 80, 239/83 usw. bis 131/97, von 132/98 der Teil, welcher westlich einer im Abstande von 50 Meter von der östlichen Grenze dieser Parzelle gezogenen Parallelen und nördlich der Verlängerung der nördlichen Grenze der Parzelle Nr. 108 liegt, aus 143/0.124 der Teil, welcher westlich der Verbindungslinie der östlichen Grenzen der Parzellen Flur XVII Nr. 132/98 und Flur XVIII Nr. 56 liegt;

Flur XVIII Nr. 225/2 usw. bis 182/2.13, 48 bis 57.

Die Einwohner von Düsseldorf und Heerdt werden von dem Tage der Vereinigung an hinsichtlich aller Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verknüpft sind, sowie rücksichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindeanstalten und Einrichtungen einander gleichgestellt, soweit nicht im nachstehenden Abweichendes bestimmt ist.

§ 2.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen.

Die erweiterte Stadtgemeinde Düsseldorf tritt somit in alle privaten Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde Heerdt als deren Rechtsnachfolgerin ein.

§ 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Stadtverwaltung von Düsseldorf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von Heerdt sowie die dem Gemeindevorstande daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Die Stadtverwaltung von Düsseldorf tritt in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der Gemeindeverwaltung von Heerdt zustehen oder obliegen.

§ 4.

Die in Düsseldorf geltenden Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Stadtverordnetenbeschlüsse und sonstigen Bestimmungen erhalten in Heerdt Wirksamkeit, soweit in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Oberbürgermeister zu Düsseldorf hat, soweit erforderlich, die Anordnung zum Zwecke der Einführung der vorbezeichneten Bestimmungen zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Düsseldorfer Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Polizeiverordnungen, Ortsstatute, Regulative, Steuerordnungen, Gemeindebeschlüsse und sonstigen Bestimmungen von Heerdt ihre Geltung.

§ 5.

In dem Bezirke des späteren Stadtteils Heerdt wird eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet werden, umfassend Standesamt, Steuerzahlstelle, Sparkassenzweigstelle und Polizeibureau.

§ 6.

Die zur Zeit der Vereinigung angestellten Beamten, Lehrer und Lehrerinnen der Landgemeinde Heerdt treten von diesem Zeitpunkt an mit ihrem Diensteinkommen und mit ihren Ansprüchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Dienst der Stadt Düsseldorf über.

§ 7.

Zum Zwecke der Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung bilden die jetzige Stadtgemeinde Düsseldorf einerseits und die Landgemeinde Heerdt andererseits bis zum 1. Januar 1925 je einen besonderen Wahlbezirk.

Auf den Wahlbezirk der jetzigen Stadtgemeinde Düsseldorf entfallen 45 Stadtverordnete, auf denjenigen der Landgemeinde Heerdt 3 Stadtverordnete und zwar je einer für jede Abteilung.

Die Wahlen finden — bis auf die erste Wahl — in den beiden Wahlbezirken gleichzeitig statt.

Von den in dem Wahlbezirke der Landgemeinde erstmalig gewählten 3 Stadtverordneten scheidet einer am 1. Januar 1911, einer am 1. Januar 1913 und der dritte am 1. Januar 1915 aus. Die Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Das Ortsstatut der Stadt Düsseldorf, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen, vom 8. Januar 1901 tritt für den Wahlbezirk der Gemeinde Heerdt nicht in Kraft, vielmehr erfolgt in diesem Wahlbezirke die Bildung der Wählerabteilungen nach § 1 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Gesetzsamml. S. 185).

§ 8.

Insofern durch die Eingemeindung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für die Bewohner von Düsseldorf oder Heerdt eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenden Rechten anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 9.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zwei Exemplaren aufgenommen, genehmigt und unterschrieben.

Düsseldorf, den 5. Februar 1909. Heerdt-Obercassel, den 25. Januar 1909.

Der Oberbürgermeister. Der Bürgermeister von Heerdt.

Marx. (Siegel.) Knopp.

(Nr. 10951.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf, Gerresheim und Ratingen. Vom 21. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Düsseldorf und die Organisation der Amtsgerichte in Düsseldorf, Gerresheim, Neuß und Ratingen, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Änderung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Düsseldorf, Gerresheim und Ratingen infolge der durch besonderen Erlaß vom heutigen Tage mit Wirkung vom 1. April 1909 ab genehmigten Vereinigung eines Teiles der Stadtgemeinde Düsseldorf mit der Landgemeinde Benrath und von Teilen der Landgemeinde Rath mit den Landgemeinden Lohausen und Ludenberg tritt anstatt am 1. April 1909 am 1. April 1910 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 21. Mai 1909.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow. von Bethmann Hollweg. von Tirpitz.
Freiherr von Rheinbaben. von Einem. Delbrück. Beseler.
von Breitenbach. von Arnim. von Moltke. Sydow.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.